

Steuerfallen bei Umstrukturierungen

Hinweise für Unternehmer und Investoren (09/2015)

SITUATION

Mit Rechtsformen ist es wie mit Kleidern: Eines Tages passen sie nicht mehr, sind reparaturbedürftig oder geraten aus der Mode. Allerdings wechselt man die Rechtsform – anders als die Garderobe – nicht täglich. Anlässe zur kritischen Prüfung sind beispielsweise die Ausweitung des Geschäfts oder die Anpassung des Geschäftsmodells, die Aufnahme von Investoren oder aber der Verkauf des Unternehmens. Der Formenkreis des Gesellschaftsrechts ist hierbei vielfältig. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll auch das Steuerrecht Umstrukturierungen erleichtern. Das bedeutet jedoch nicht, dass die steuerlichen Regelungen dazu einfach sind. Auch bei Umstrukturierungen lauern Steuerfallen.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Sieht man vom einfachen Wechsel der Rechtsform einmal ab, streben Unternehmer entweder die Vereinfachung von Strukturen an („Aus drei mach eins.“) oder eine Diversifizierung von Risiken und/oder Vermögen („Aus eins mach drei.“). Das Umwandlungsgesetz (UmwG) bietet dazu einen umfangreichen Werkzeugkasten. Unternehmen können aufgespalten oder verschmolzen, Schwes-tergesellschaften zu Mutter- oder Tochterunternehmen bzw. das operative und vermögensverwaltende Geschäft getrennt werden. Der Großteil dieser Vorgänge wird steuerlich durch das Umwandlungssteuerrecht (UmwStG) geregelt. Dessen Grundtenor ist es, die Steuerneutralität dieser Vorgänge zu gewährleisten. Allerdings ist dies an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

STEUERFALLEN

Umstrukturierungen sind in aller Regel beurkundungspflichtig. Die Steuerverwaltung wird also schon via Notar über diese Vorgänge informiert. Transaktionen müssen daher gestaltet werden, bevor sie in Verträge gegossen werden. Aktuell befassen wir uns immer wieder mit dem Thema Kapitalrücklagen: Ein neu eintretender Gesellschafter übernimmt 20% der Anteile und leistet ein Aufgeld (Agio) in die Kapitalrücklage. Während der 20-prozentige Anteil allein ihm gehört, steht die Kapitalrücklage allen Gesellschaftern anteilig zu. In einigen Konstellationen nimmt die Steuerverwaltung hier eine – steuerpflichtige – Schenkung an die Mitgesellschafter an. Dem gilt es vorzubeugen.

Eine weitere Steuerfalle lauert bei Betriebsaufspaltungen, wenn also Privatvermögen (Immobilie) an die eigene Gesellschaft vermietet wird. Wird diese Struktur beendet – beispielsweise durch Verkauf der Anteile – endet auch die Betriebsaufspaltung, die Immobilie wird zwangsweise entnommen, stille Reserven werden steuerpflichtig realisiert. Auch daran muss vorher gedacht werden.

Auf die Fristen und Antragspflichten im Umwandlungssteuerrecht sei nur hingewiesen: Die Steuerneutralität setzt eine fristgerechte Antragstellungen voraus und bindet Verkäufer und Käufer für Jahre. Wird dies übersehen, gefährden ungewollte steuerliche Folgen alle Beteiligten. Lassen Sie sich vorher fachkundig und umfassend beraten.

Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)